



**KREMATIONS
VEREIN
LUZERN**

REGLEMENT

des Kremationsvereins Luzern vom 27. Februar 2018 gültig ab 1.1.2019

Grundlage für dieses Reglement sind die an der Generalversammlung vom 21.3.1996 genehmigten Statuten, sowie die Vereinbarungen mit unseren Vertragspartnern. Es ersetzt das Reglement vom 28.2.2017.

Übersicht

- | | |
|-----------------------------|---------|
| – Eintrittsgelder | Seite 1 |
| – Vorkehrungen im Todesfall | Seite 2 |
| – Übernahme der Kosten | Seite 3 |
| – Allgemeine Bestimmungen | Seite 4 |

1. Eintrittsgelder mit Pauschalbeitrag (P-Mitglieder)

Einmaliger Pauschalbeitrag für Mitglieder, deren Einäscherungskosten gemäss Art. 11 der Statuten

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| - von der Wohngemeinde bezahlt werden | Fr. 850.- |
| - vom Verein bezahlt werden | Fr. 1350.- |

P-Mitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.

2. Eintrittsgelder mit Abonnementsbeitrag (A-Mitglieder)

Neben der Pauschalmitgliedschaft ist gemäss Art. 12 der Statuten bis zum zurückgelegten 55. Altersjahr auch die Mitgliedschaft mit Eintrittsgeld und lebenslangen Jahresbeiträgen möglich (zurzeit: Fr. 40.–).

<u>Eintrittsalter</u>	<u>Eintrittsgeld bei Bezahlung der Einäscherungskosten durch die Wohngemeinde</u>	<u>den Verein</u>
47	Fr. 325.–	Fr. 825.–
48	Fr. 350.–	Fr. 850.–
49	Fr. 375.–	Fr. 875.–
50	Fr. 400.–	Fr. 900.–
51	Fr. 425.–	Fr. 925.–
52	Fr. 450.–	Fr. 950.–
53	Fr. 475.–	Fr. 975.–
54	Fr. 500.–	Fr. 1000.–
55	Fr. 525.–	Fr. 1025.–

3. Vorkehrungen im Todesfall

Ein Todesfall in der Familie oder im Freundeskreis ist ein bewegendes, sehr einschneidendes Ereignis. Es ist schwierig, in diesem Moment das Richtige zu tun. Die Angehörigen erhalten auf dieser Seite Antworten auf die wichtigsten Fragen.

Was ist unmittelbar nach dem Todesfall zu tun?

3.1 Bei Tod in der Klinik oder im Alters- und Pflegeheim

Die Verantwortlichen im Heim oder Spital sind frühzeitig, also noch zu Lebzeiten des Mitgliedes zu informieren, dass im Todesfall die Firma Arnold & Sohn, Bestattungsdienst AG zu benachrichtigen ist.

Das Heim oder das Spital melden den Todesfall der Anlaufstelle Friedhof Friedental. Diese erteilt die notwendige Kremationsbewilligung und leitet diese an das Zivilstandsamt weiter.

3.2 Bei Tod in der Wohnung

Sofort den Hausarzt benachrichtigen

- bei Tod zufolge Krankheit ev. Notfallarzt über Tel. 144
- bei Tod zufolge Unfall zusätzlich Polizei benachrichtigen über Tel. 117
- Das Bestattungsunternehmen des Kremationsvereins bestellen: Arnold & Sohn, Bestattungsdienst, Waldstätterstrasse 25, 6003 Luzern, Tel. 041 210 42 46, E-Mail: info@arnold-und-sohn.ch

Die Angehörigen der verstorbenen Person melden den Todesfall innert zwei Tagen beim Bestattungsamt am Wohnsitz.

In der Stadt Luzern ist die Anlaufstelle Friedhof Friedental (Tel. 041 240 09 67) zuständig.

Dort sind folgende Dokumente vorzuweisen:

- a) Todesbescheinigung des Arztes
- b) Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung
- c) Familienbüchlein (wenn vorhanden)
- d) Für Mitglieder, die ausserhalb der Stadt Luzern wohnen, die Kremationsbewilligung der Gemeinde, wo das Mitglied gestorben ist.

4. Übernahme der Kosten

Der Kremationsverein Luzern übernimmt für seine Mitglieder gemäss Art. 15 und 16 der Statuten folgende Kosten:

- 4.1 Die Kosten für Sarg, Bedienung, Einsargung und Einkleidung gemäss der Vereinbarung des Vereins mit dem Bestattungsunternehmen. Mehrkosten für zusätzliche Leistungen gehen zu Lasten der Angehörigen.
- 4.2 Die Auslagen der Einäscherung für Mitglieder, deren Wohngemeinde diese Kosten nicht übernimmt, gemäss der Vereinbarung mit dem Kremationsverein beim Eintritt.
- 4.3 Eine einfache Urne.
- 4.4 Einen Beitrag von Fr. 50.- an die Transportkosten, sofern die Wohngemeinde die Transportkosten nicht übernimmt.
- 4.5 Wird die Einäscherung in einem anderen schweizerischen oder ausländischen Krematorium durchgeführt, vergütet der Kremationsverein die Kosten im gleichen Rahmen, wie diese in Luzern vergütet würden.

Für Abdankungen kann bei der Anlaufstelle Friedhof Friedental auch die Abdankungs- oder Einsegnungshalle reserviert werden.

Für Abdankungen oder Urneneinsegnungen in der Halle des alten Krematoriums Luzern muss eine Gebühr bezahlt werden. Die Stiftung Luzerner Feuerbestattung stellt dafür an die Hinterbliebenen direkt Rechnung. Für Mitglieder des Kremationsvereins Luzern wird ein vergünstigter Betrag berechnet.

5. Allgemeine Bestimmungen

Weitere finanzielle Verpflichtungen, als die unter dem Kapitel 4 aufgeführt, übernimmt der Kremationsverein nicht. Mit der Einäscherung und der Abgabe der Urne erlöschen die Verpflichtungen des Kremationsvereins.

Die Bestellung und die Kostenübernahme eines geistlichen Beistandes bei der Trauerfeier und der Urnenbeisetzung ist Sache der Hinterbliebenen.

Urnengräber und Nischen können auch im Krematoriumsfriedhof gekauft werden. Auskunft erteilt das Sekretariat der Stiftung Luzerner Feuerbestattung, Seidenhofstrasse 14, Luzern (Tel. 041 210 23 04).

Genehmigt vom Vorstand am 27. Februar 2018

Für den Kremationsverein Luzern

Der Präsident: Hansjörg Kaufmann

Der Aktuar: Josef Wicki

Vereinsadresse: Kremationsverein Luzern, Postfach 3111, 6002 Luzern
www.kremationsverein.ch

PostFinance: 60-1038-3 IBAN CH 24 0900 0000 6000 1083 3